



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

02. September 2013

Seite 1 von 4

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

525

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhmann,

Stellv. Ministerpräsidentin

Kleine Anfrage 1500 der Abgeordneten Birgit Rydlewski der Fraktion der PIRATEN „Veröffentlichung von Abituraufgaben“, LT-Drs. 16/3706“

Auskunft erteilt:

Karl-Heinz Beier

Telefon 0211 5867-3223

Telefax 0211 5867-3594

karl-heinz.beier@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1500 im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Prüfungsaufgaben ist zu unterscheiden, ob

1. a) diese aus Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien bestehen, an denen das Land die Rechte hat oder
b) in der Regel aus in den Aufgaben enthaltenen Texten bzw. Materialien bestehen, an denen die jeweiligen Autorinnen und Autoren das Copyright halten

sowie ob

2. a) der Einsatz von Texten und Materialien von geringem Umfang gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers für Prüfungen in Schulen zulässig ist oder
b) eine weitergehende Nutzung oder gar Veröffentlichung Konsequenzen hinsichtlich des Urheberrechts in Bezug auf jedes einzelne Dokument nach sich ziehen können.

Nur um den jeweils unter Buchstaben b) genannten Fall geht es im Folgenden.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Bei einer Veröffentlichung der Aufgaben im Internet ist somit ebenso wie bei einer Veröffentlichung in Printmedien für jedes urheberrechtlich geschützte Dokument eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Rechteinhaber zu treffen. Die Rechte sind dabei frei verhandelbar, das heißt, für jedes Dokument können sehr unterschiedliche Tarife und Lizenzbedingungen gelten. Darüber hinaus können Rechteinhaber

- die Veröffentlichung verweigern und/oder
- so hohe finanzielle Forderungen stellen, dass eine Verwertung der Texte oder Materialien nicht mehr wirtschaftlich ist. Erfahrungsgemäß trifft das vor allem auf Texte zu, die ein „internationales Bestsellerpotenzial“ bieten, auf Texte aus internationalen Magazinen, auf Cartoons oder Karikaturen, auf Bildreproduktionen (insbesondere Fotoabbildungen aus Museen) und Partituren.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Verfahren des einzelnen Einholens der Rechte aufwändig und langwierig ist.

Frage 1: Aus welchen rechtlichen Erwägungen hält die Landesregierung § 46 UrhG (und nicht z. B. § 31 UrhG) für die einschlägige Grundlage betreffend die Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung von Abituraufgaben?

Das deutsche Urheberrecht ermöglicht in § 46 UrhG die Möglichkeit, Texte und Materialien als „Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ zu veröffentlichen. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Kreis der Abnehmer definiert ist und dass der Zugriff auf die Dokumente nur diesen Nutzern ermöglicht wird. Damit sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler unbefristet und unmittelbar - also auch vom heimischen PC aus - auf die Aufgaben zugreifen können, sind die Schulen angewiesen, das für ihre Schule gültige Kennwort allen Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern der von zentralen Prüfungen betroffenen Jahrgänge (Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe sowie Klassen 9 und 10 in der Sekundarstufe I) bekannt zu geben mit der Maßgabe, die Aufgaben lediglich für Unterrichts- und Lernzwecke zu nutzen.

Die Regelungen für eine solche Sammlung bieten eine Reihe von Vorteilen:

- Wegen der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit sind an die Einzelurheber in der Regel über die Verwertungsgesellschaften lediglich Pauschalgebühren abzuführen. Damit wird sowohl der finanzielle als auch der Verwaltungsaufwand für das Land deutlich minimiert.
- Eine Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung von Dokumenten kann im Rahmen des Bildungsmedienprivilegs bei einer Sammlung nur in den seltenen Fällen auftreten, in denen ein Autor eine „gewandelte Überzeugung“ hinsichtlich seiner in dem Dokument geäußerten Ansichten geltend macht.

Frage 2: Warum nutzt die Landesregierung – bei Zugrundelegung von § 46 UrhG – nicht die Möglichkeit von § 46 Abs. 1 S. 2, von vornherein die Einwilligung der Berechtigten zu einer weitergehenden Veröffentlichung einzuholen?

Frage 3: Sollte die vorgenannte Einwilligung deshalb nicht einholbar sein, weil möglicherweise gar nicht alle Urheber/Rechteinhaber bekannt sind, warum stellt die Landesregierung dann nicht sicher, dass Abituraufgaben nur mit Materialien erstellt werden, bei denen eben diese Urheber/Rechteinhaber bekannt sind?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben steht das Interesse im Vordergrund, den betroffenen Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Aufgaben mit den geeignetsten Texten und Materialien in der Prüfungssituation vorzulegen. Die Frage, ob man für eine anschließende Veröffentlichung von Texten und Materialien auch die Rechte erhält, kann hier kein Auswahlkriterium sein.

Wollte man den Einsatz von Texten und Materialien in Prüfungsaufgaben davon abhängig machen, ob man vorab die Rechte für eine Veröffentlichung erhält, stellte dies ein geregeltes und planbares Prüfungsverfahren generell in Frage. Eine grundsätzliche Verweigerung der Rechteeräumung, langwierige Verhandlungen oder nicht finanzierbare Forderungen könnten die Auswahl geeigneter Texte und Materialien massiv einschränken oder die rechtzeitige Fertigstellung von Aufgaben grundsätzlich gefährden. Noch gravierender ist, dass durch die jeweilige Nutzungsanfrage bei Rechteinhabern die Geheimhaltung von Prüfungsthemen nicht mehr zu gewährleisten ist.

Frage 4: Inwieweit erfolgt – bei Zugrundelegung von § 46 UrhG – die nach § 46 Abs. 4 vorgeschriebene angemessene Vergütung an die Urheber?

- Das Ministerium meldet die Prüfungsaufgaben als eine zu veröffentlichende Sammlung gemäß § 46 UrhG bei der *VG Wort* an.
- Über die von der *VG Wort* bereitgestellte Online-Eingabe werden seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) bibliographische Angaben aller Texte und Materialien eingegeben, für die Urheberrechtsschutz besteht.
- Die *VG Wort* berechnet pauschal den jeweiligen Preis für die Lizenzgebühren, der vom MSW an die *VG Wort* entrichtet wird.
- Die *VG Wort* teilt dem MSW mit, zu welchen Rechteinhabern kein Vertragsverhältnis besteht. In diesem Fall ist seitens des MSW individuell an die jeweiligen Rechteinhaber heranzutreten, diesen zu melden, dass man den Text oder das Material für die Sammlung nutzen will und dass man dafür den von der *VG Wort* als „angemessene Vergütung“ gemäß § 46 Abs. 4 UrhG pauschal festgesetzten Betrag überweist. Nach deutschem Recht kann der Urheber die Veröffentlichung nur verbieten, „wenn das Werk seiner Überzeu-

gung nicht mehr entspricht" (§ 46 Abs. 5 UrhG). Auf weitergehende Ansprüche, auch finanzieller Art, muss das MSW nicht eingehen.

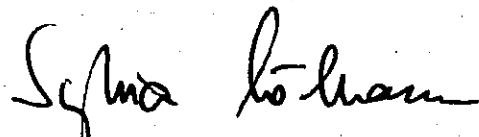
Seite 4 von 4

Frage 5: Gibt es aus Sicht der Landesregierung neben den genannten urheberrechtlichen Gründen weitere Erwägungen, die gegen eine Veröffentlichung der Abiturklausuren sprächen?

Während eines laufenden Prüfungsverfahrens verbietet sich die Veröffentlichung einer Klausuraufgabe, eines Erwartungshorizontes bzw. einer Lösungserwartung wegen des hierdurch entstehenden zusätzlichen Drucks auf die Prüferinnen und Prüfer.

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens werden die Aufgaben jedoch seit 2008 interessierten Verlagen zum Kauf angeboten. Hierzu wurde bereits 2007 eine Vereinbarung mit dem *Verband Bildungsmedien e.V. (VBM)* geschlossen, nach der die an Prüfungsaufgaben aus NRW interessierten Verlage einen Pauschalbetrag über den *VBM* als Vermittler an das Land zahlen und im Gegenzug die Rechte an den Aufgaben des Landes erhalten. Je nach angemeldetem Bedarf stellt der *VBM*, der die Abrechnung mit den Verlagen vornimmt, dem einzelnen Verlag seinen Anteil in Rechnung. Aus dem Verkauf der Rechte an die Verlage begleicht das Land seinerseits die Kosten für die Drittrechte an Texten und Materialien, die in den Aufgaben enthalten sind, um diese einschließlich der Texte und Materialien in dem gemäß § 46 UrhG geschützten Bereich für Lehr- und Lernzwecke im Internet zur Verfügung stellen zu können. Die Verlage müssen ihrerseits die Abdruckgenehmigungen für diese Texte und Materialien bei den jeweiligen Rechteinhabern selber einholen, denen damit neben den vom Land über die *VG Wort* finanzierten pauschalisierten Beträgen weitere Einkünfte durch den Abdruck in Verlagsproduktionen erwachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann